



KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Ammonstraße 10
01069 Dresden

T 0351 212944-0
F 0351 212944-44
www.kpmg-law.de

Beglaubigte Abschrift

Vorab per Telefax: 069 13676268
Landgericht Frankfurt a. M.
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt a. M.

15. November 2011

RA Dr. Matthias Aldejohann
Sekretariat: Frau Grafe
Telefon: +49 351 212944-11
Telefax: +49 351 212944-44
maldejohann@kpmg-law.com

Unser Zeichen: 1309301.ALD.gra
501161024_1.DOC

Aktenzeichen: 2-04 O 605/09

In dem Verfahren

Lunkewitz

gegen

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben i. A.

nehmen wir zum Tatbestandsberichtigungsantrag des Klägers vom 25.10.2011, der Beklagten zugestellt am 02.11.2011, Stellung und beantragen,

den Tatbestandsberichtigungsantrag zurückzuweisen.

Begründung:

Aufgabe des Tatbestandsberichtigungsverfahrens gemäß § 320 ZPO ist es, den Parteien ein Mittel zur Verfügung zu stellen, nachträglich den richtigen Inhalt ihres Vorbringens in den Tatbestand des Urteils aufnehmen zu lassen. Bedeutung hat die Tatbestandsberichtigung im Hinblick auf die durch §§ 529, 559 ZPO gezogene Grenze für die tatsächlichen Grundlagen, auf die das Rechtsmittelgericht seine Entscheidung stützen kann. Der Tatbestand eines Urteils liefert gemäß § 314 Satz 1 ZPO nämlich grundsätzlich Beweis für das mündliche Vorbringen.

Die Beweisregel des § 314 Satz 1 ZPO setzt dabei aber auch die Grenzen der Tatbestandsberichtigung. Da die Korrektur von Unrichtigkeiten im Tatbestand nur wegen der Beweisregel des § 314 Satz 1 ZPO erforderlich ist, bezieht sich das Be-

richtigungsverfahren gemäß § 320 ZPO nur auf solche Angaben im Tatbestand, für die diese Beweisregel gilt.

Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass eine vollständige Wiedergabe des Parteivorbringens im Urteilstatbestand nicht erwartet werden kann. § 314 ZPO hat damit keine negative Beweiskraft dahingehend, dass die Parteien das eine oder andere nicht vorgetragen hätten. Ein Tatbestandberichtigungsantrag kommt daher nicht mit dem Ziel in Betracht, den von einer Seite umfassend vorgetragenen Sachvortrag uneingeschränkt in den Tatbestand des Urteils aufzunehmen. Unrichtigkeiten, Auslassungen oder Dunkelheiten im Sinne von § 320 Abs. 1 ZPO liegen also dann nicht vor, wenn das Vorbringen nicht in den Tatbestand aufgenommen war. Ein Tatbestandsberichtigungsantrag hat insbesondere nicht den Sinn und Zweck, die Begründung in einem sich anschließenden Rechtsmittelverfahren vorwegzunehmen.

Wir sehen daher nachfolgend davon ab, zu den Ausführungen des Klägers im Einzelnen Stellung zu nehmen, weil diese den Rahmen eines Tatbestandsberichtigungsantrages gemäß § 320 Abs. 1 ZPO bei Weitem sprengen. Wir werden vielmehr anhand der vorstehenden Grundsätze darlegen, dass der Antrag des Klägers weit über das von § 320 Abs. 1 ZPO eröffnete Ziel, Tatbestandsmängel zu berichtigen, hinausgeht.

Hierzu im Einzelnen:

1. Der Kläger leitet seine jeweiligen Anträge auf Tatbestandberichtigung damit ein, dass die Feststellungen des Landgerichtes „zu berichtigen bzw. zu ergänzen“ seien. Schaut man sich das konkrete Begehren des Klägers auf Tatbestandsberichtigung im Einzelfall an, so stellt man fest, dass es dem Kläger durchweg nicht um eine Korrektur von Unrichtigkeiten oder eine Ergänzung von Auslassungen geht, sondern dass er vielmehr erreichen möchte, dass sein gesamter Vortrag in den Tatbestand des Urteils aufgenommen wird. Einen solchen Anspruch hat der Kläger aber nicht. Er kann ihn insbesondere nicht im Rahmen eines Tatbestandsberichtigungsvertrages geltend machen.
2. Vielfach verwechselt der Kläger auch die im Tatbestand zu erfolgende Wiedergabe des unstreitigen Sachvortrages mit dem Parteivortrag des Klägers. An zahlreichen Stellen gibt er den Klägervortrag in direkter Rede und damit als unstreitiges Vorbringen wieder. Auch insoweit gilt, dass im Rahmen eines Tatbestandsberichtigungsverfahrens nicht bestrittenes Klägervorbringen zu unstreitigem Sachvortrag der Parteien erhoben werden kann. Wir verweisen insofern exemplarisch auf die Ausführungen des Klägers auf Seite 24 des Tatbestandsberichtigungsantrages, wo er behauptet, dass sich ein ehemaliger Prozessbevollmächtigter der Beklagten auf deren Aufforderung hin unmittelbar mit der Unabhängigen Kommission ins Be-

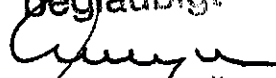
nehmen gesetzt und diese den Vermerk vom 09.10.1995, vorgelegt als Anlage K 97, mit dem angeblich von der Beklagten gewünschten Inhalt gefertigt habe. Es handelt sich hierbei um Sachvortrag, der durch die Beklagte ausdrücklich bestritten worden ist.

3. Darüber hinaus versucht der Kläger, eigene Wertungen in den Tatbestand aufzunehmen. So behauptet er z. B. auf Seite 7 und 8 des Tatbestandsberichtigungsantrages, dass zwischen dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1964 und dem Abkommen vom 27.02./11.06.1964 „keine Divergenz“ bestehe. Hierbei handelt es sich ganz offensichtlich nicht um Sachvortrag des Klägers oder gar unstreitigen Parteivortrag, sondern vielmehr um eine rechtliche Wertung, die dem Gericht vorbehalten ist. Hierfür lassen sich zahlreiche Beispiele im Tatbestandsberichtigungsantrag finden.
4. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Kläger durchweg keine Korrekturen von Unrichtigkeiten oder die Aufnahme von Auslassungen in den Tatbestand beantragt, sondern dass es ihm darum geht, bestrittenes Parteivorbringen zu unstreitigem Sachvortrag der Parteien zu erheben bzw. Wertungen und Schlussfolgerungen des Klägers als Sachvortrag der Parteien darzustellen. Damit kann er im Rahmen eines Tatbestandsberichtigungsverfahrens nicht durchdringen.

Der Tatbestandsberichtigungsantrag ist insgesamt zurückzuweisen.

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

gez. Dr. Aldejohann
Dr. Matthias Aldejohann
Rechtsanwalt

beglaubigt

Rechtsanwalt